

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung

der Stadt Grünstadt vom 17. Dez. 2003

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Jan. 1994 (GemO) (GVBl. S. 153, BS 2020-1) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155) hat der Stadtrat der Stadt Grünstadt am 16. Dez. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 LGW überträgt die Stadt Grünstadt die Durchführung der Aufgabe auf die Stadtwerke Grünstadt GmbH.
- (2) Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 LGW sind die Wasserversorgungsanlagen auf die Stadtwerke Grünstadt GmbH übertragen.
- (3) Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet:
 1. Die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke.
 2. Das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstückseigentümer ist der im Grundbuch eines im Versorgungsgebiet nach § 1 liegenden Grundstücks als Eigentümer Eingetragene. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte.

Im Falle einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes (WEG) tritt diese an die Stelle des Grundstückseigentümers.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Stadt Grünstadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Dieses Recht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (3) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Stadt Grünstadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Stadt Grünstadt. Die Stadt Grünstadt kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 4 und des § 6 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Stadt Grünstadt stillzulegen oder zu beseitigen.
- (4) Der Antrag auf Anschluß und Benutzung ist gemäß der Anlage 2 (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) bei der Stadtwerke Grünstadt GmbH zu stellen.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer

solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Stadt Grünstadt eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschlusszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Stadt Grünstadt die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt Grünstadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
- (4) Eigen-, Zusatz- und Reservewassersanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Stadt Grünstadt zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlußzwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Beauftragten der Stadt Grünstadt verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Stadt Grünstadt ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) § 5 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Stadt Grünstadt kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Stadt Grünstadt muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. die Gefahr einer Verkeimung auf Grund hoher Verweilzeiten) Einschränkungen bestehen.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt Grünstadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

§ 8

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der privatrechtlichen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Grünstadt GmbH zur AVB WasserV" sowie dem „Preisblatt“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) festgelegten Höhe geahndet werden.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dez. 1975 außer Kraft.

Grünstadt, den 17. Dez. 2003

Stadtverwaltung Grünstadt

Jäger, Bürgermeister